

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Einzelunternehmens 21LIGHTS Stand: 2.05.2016

I. Allgemeines

§1 Geltungsbereich

1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Einzelunternehmens, im Folgenden EU genannt, 21LIGHTS gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen mit dessen Kunden (sowohl Kaufleuten als auch Verbrauchern). Sie umfassen die Bereiche Vermietung, Dienstleistung und Werkleistung im Rahmen der Planung, Durchführung und Betreuung von Veranstaltungen. Auch bei späteren Vertragsabschlüssen muss das EU 21LIGHTS Kaufleute nicht nochmals auf seine AGB hinweisen.
2. Etwaigen Geschäftsbedingungen von Kunden wird hiermit widersprochen. Sie verpflichten das EU 21LIGHTS auch dann nicht, wenn ihnen bei Vertragsabschluss nicht noch einmal ausdrücklich widersprochen wird.

§2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Angebote des EU's 21LIGHTS sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragserteilung des Kunden sowie durch schriftliche Auftragsbestätigung des EU's 21LIGHTS zustande. Eine Entgegennahme von Geräten und/oder Leistungen vom Kunden kann eine schriftliche Auftragsbestätigung des EU's 21LIGHTS ersetzen.
2. Sämtliche Angaben in der Werbung, z.B. in Prospekten, sonstigen Werbeschriften und auf den Internetseiten des EU's 21LIGHTS, sind bis zu ihrer ausdrücklichen Bestätigung unverbindlich.

II. Vermietung

§3 Leistungsumfang

1. Zum Gegenstand des Mietvertrages gehören Einzelgeräte und Materialien insbesondere für Musik-/Videowiedergabe und Dekoration sowie Einzelgeräte und Materialien für Beleuchtungsanlagen. Das EU 21LIGHTS behält sich das Recht vor, die im Mietvertrag genannten Einzelgeräte durch gleichwertige Geräte zu ersetzen.

§4 Mietzeit

1. Mietzeit und –gegenstand sind verbindlich im Mietvertrag angegeben. Die Mietzeit beginnt spätestens mit der Übergabe des Mietgegenstandes an den Kunden und endet spätestens mit Übergabe des Mietgegenstandes an das EU 21LIGHTS.
2. Mietzeitverlängerungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung seitens des EU's 21LIGHTS.

§5 Eigentum

1. Das EU 21LIGHTS bleibt uneingeschränkter Eigentümer für alle vom Kunden gemieteten Geräte und Materialien. Diese dürfen von ihm nicht weiter veräußert, sicherungsübereignet oder verpfändet werden. Es ist nicht gestattet die Mietgegenstände mit Rechten Dritter zu belasten. Dem Kunden obliegt zudem eine Benachrichtigungspflicht bei drohenden Maßnahmen Dritter gegen das Eigentum des EU's 21LIGHTS.

§6 Gebrauchsüberlassung an Dritte

1. Es ist grundsätzlich untersagt, Mietgegenstände Dritten zu überlassen oder an einem anderen Ort einzusetzen als im Mietvertrag festgelegt. Anderweitige Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des EU's 21LIGHTS.

§7 Mietpreis, Vorauszahlung und Kautions

1. Der zu zahlende Mietpreis ist im Mietvertrag festgelegt. Das EU 21LIGHTS behält sich das Recht vor, Mietgegenstände nur gegen Vorauszahlung des im Mietvertrag festgelegten Mietpreises an den Kunden zu übergeben. Des Weiteren können auch Mietzeitverlängerungen von einer Mietvorauszahlung abhängig gemacht werden.
2. Im Falle der Nichtabholung der Mietgegenstände bleibt die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung des vereinbarten Mietpreises grundsätzlich bestehen. Bei Nichtabholung zur vereinbarten Mietzeit ist das EU 21LIGHTS nach Ablauf einer angemessenen Wartezeit berechtigt, den Mietgegenstand anderweitig zu vermieten. Der hierbei erzielte Mietpreis wird auf die Zahlungsverpflichtung des Kunden angerechnet.
3. Das EU 21LIGHTS behält sich das Recht vor, Mietgegenstände nur gegen Hinterlegung einer Kautions an den Kunden zu übergeben. Die Höhe der Kautions wird von dem EU 21LIGHTS nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung des Wertes des Mietgegenstandes, festgelegt und bei vertragsgemäßer Rückgabe des Mietgegenstandes in voller Höhe zurückgezahlt.

§8 Kündigung

1. Die Kündigung des Mietvertrages kann beiderseits nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund für das EU 21LIGHTS liegt insbesondere vor wenn:
 - a. eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, welches über das Vermögen des Kunden entscheidet oder sonstige Anhaltspunkte vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Kunde seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen wird;
 - b. der Kunde den Mietpreis nicht oder zu einem großem Teil nicht fristgerecht zahlt;
 - c. der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät;
 - d. der Kunde den Mietgegenstand an einem anderen als den vereinbarten Ort verbringt oder nutzt;
 - e. der Kunde den Mietgegenstand ohne schriftliche Zustimmung des EU's 21LIGHTS Dritten überlässt;
 - f. der Kunde den Mietgegenstand vertragswidrig behandelt;
 - g. der Kunde das Material auf einer illegalen Veranstaltung einsetzt, ein eingeräumtes Kreditlimit überschreitet oder bei einer durchgeführten Bonitätsprüfung (z.B. Schufa, Creditreform, Bürgel etc.) ein negatives Ergebnis aufweist.
2. Bei Kündigung des Mietvertrages, gleich aus welchem Grund und durch welche Partei, hat der Kunde die Mietgegenstände unverzüglich zurückzugeben. Bei Zuwiderhandlung behält sich das EU 21LIGHTS vor, die Mietgegenstände bzw. –materialien umgehend als gestohlen anzuzeigen.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§9 Transport, Verpackung und Übergabe

1. Der Übergabeort der Mietgegenstände ist, soweit nicht anders vereinbart, grundsätzlich der Firmensitz des EU's 21LIGHTS. Die Lieferung/Versendung von Mietgegenständen erfolgt nur nach gesonderter Vereinbarung und ausschließlich in Standardverpackungen. Für den Transport kann sich das EU 21LIGHTS der Leistung Dritter bedienen. Die Kosten des Transportes sind stets vom Kunden zu tragen. Das EU 21LIGHTS darf den Transport oder Versand angemessen versichern und dem Kunden weiterberechnen. Der Gefahrenübergang erfolgt im Moment der Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter oder dessen Repräsentanten.

§10 Besondere Pflichten des Kunden

1. Um eine einwandfreie Funktion der vom EU 21LIGHTS vermieteten elektrischen Geräte zu gewährleisten und um Schäden an diesen zu vermeiden, muss für deren Bedienung sachkundiges, technisch geschultes Personal vom Kunden eingesetzt werden. Geltende Sicherheitsrichtlinien, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und Richtlinien des Verbandes Deutscher Elektroingenieure (VDE), in der jeweils gültigen Fassung, sind einzuhalten.
2. Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen und, soweit erforderlich, für Wartung und Pflege der Mietsache zu sorgen. Notwendige Reparaturen, einschließlich Ersatzteile für die Erhaltung der Betriebsbereitschaft des Mietgegenstandes, sind sofort sach- und fachgemäß unter Verwendung von Original- oder mit Zustimmung des EU's 21LIGHTS, gleichwertiger Ersatzteile, auf Kosten des Kunden durch das EU 21LIGHTS vornehmen zu lassen.
3. Während der Nutzung der Mietgegenstände muss der Kunde für eine störungsfreie Stromversorgung Sorge tragen. Er haftet für Schäden durch Spannungsausfall, Spannungsunterbrechungen oder Spannungsschwankungen (Überspannung).
4. Die Sicherung (Sicherungspersonal/Nachtwachen) von Mietgegenständen, gleich ob im Rahmen eines Miet-, Dienst- oder Werkvertrages obliegt dem Kunden.
5. Sämtliche für die Veranstaltung des Kunden notwendigen Genehmigungen, Konzessionen und GEMA-Anmeldungen liegen im Verantwortungsbereich des Kunden, gleich ob im Rahmen eines Miet-, Dienst- oder Werkvertrages.

§11 Rückgabe des Mietgegenstands

1. Soweit nicht anders vereinbart ist der Rückgabeort von Mietgegenständen grundsätzlich der Firmensitz des EU's 21LIGHTS.
2. Nach Beendigung der Mietzeit hat der Kunde den Mietgegenstand nebst Zubehör vollständig, geordnet und in sauberem sowie einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Ist das nicht der Fall, so hat der Kunde, unabhängig vom Verschulden, den entstandenen Schaden bis zur Höhe des Neuwertes des Mietgegenstandes zu ersetzen, siehe §12.
3. Verspätet sich die Rückgabe der Mietgegenstände, so muss der Kunde pro Tag der Verspätung den jeweiligen Tagesmietpreis zahlen. Das EU 21LIGHTS ist darüber hinaus berechtigt, vom Kunden Ersatz des Schadens zu fordern, der durch die verspätete Rückgabe der Mietgegenstände entsteht.

§12 Haftung des Mieters/Obliegenheitspflichten

1. Der Mieter haftet grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregelungen für sämtliche Verschlechterungen/Beschädigungen der Mietgegenstände und deren Verlust ab Übernahme sowie Verletzungen des Mietvertrages. Insbesondere hat der Mieter die Mietgegenstände nebst Begleitzubehör (Koffer, Kabel, Bedienungsanleitung etc.) in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sie übernommen hat.
2. Dem Mieter steht es frei, seine Haftung für Schäden der Vermieterin wegen Verschlechterungen/Beschädigungen bzw. Verlust der Mietgegenstände durch Zahlung eines Entgeltes von 5% des Nettomietpreises mit einem Selbstbehalt von 500,- € je Schadensfall auszuschließen.
Eine solche vertragliche Haftungsfreistellung entspricht dem Leitbild der Vollkaskoversicherung für Kraftfahrzeuge. In diesem Fall haften der Mieter bzw. seine in den Schutzbereich der vertraglichen Haftungsfreistellungeinbezogenen Erfüllungshilfen bis zu einem Betrag in Höhe des vorgenannten Selbstbehalts; dies gilt nicht bei einer vorsätzlichen Herbeiführung des Schadens. Bei einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens, kann die Vermieterin ihre Leistungsverpflichtung zur Haftungsfreistellung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen.

Dasselbe gilt bei der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung/Nichtbeachtung der unter 3. genannten Obliegenheitspflichten des Mieters, es sei denn, die Verletzung der Obliegenheit ist weder für den Eintritt des Haftungsfreistellungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Haftungsfreistellungspflicht der Vermieterin ursächlich.

Die vertragliche Haftungsfreistellung gilt nur für die vereinbarte Mietzeit.

3. Bei jeglicher Beschädigung des Mietgegenstands während der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet, die Vermieterin unverzüglich über alle Einzelheiten des Ereignisses, das zur Beschädigung geführt hat, schriftlich zu unterrichten. Der Mieter oder seine Erfüllungsgehilfen haben alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Aufklärung des Schadensereignisses dienlich und förderlich sind. Dies umfasst insbesondere, dass sie die Fragen der Vermieterin zu den Umständen des Schadensereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen. Nach einem Diebstahl, Brandschaden o.ä. hat der Mieter oder seine Erfüllungsgehilfen unverzüglich die Polizei zu verständigen und hinzuzuziehen; bei telefonischer Unerreichbarkeit der Polizei ist das Schadensereignis der nächstgelegenen Polizeistation zu melden.

§13 Gewährleistung, Haftung, Mängel

1. Das EU 21LIGHTS gewährleistet die Funktionstüchtigkeit der vermieteten Geräte und Materialien. Der Kunde ist verpflichtet, die Geräte und Materialien des EU's 21LIGHTS bei Übergabe auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen. Unvollständigkeiten und Mängel sind schriftlich auf dem Mietvertrag/Lieferschein festzuhalten. Ansonsten gelten die angemieteten Geräte und Materialien als ordnungsgemäß übergeben. Treten Mängel auf, die nicht bei Übergabe sondern erst später erkannt wurden, muss der Kunde dies sofort nach Feststellung schriftlich anzeigen. Die Anzeige erhält ihre Geltung ausschließlich durch die erfolgte schriftliche Bestätigung des Erhalts der Anzeige durch die Vermieterin.
2. Bei berechtigten Beanstandungen wegen Unvollständigkeit oder Mangel eines Mietgegenstandes wird das EU 21LIGHTS diesen Gegenstand durch einen mangelfreien ersetzen oder der Kunde wird aus dem Vertrag entlassen.
3. Eine darüber hinaus gehende Haftung, insbesondere für Mangelfolgeschäden, wird ausgeschlossen. Im Falle funktionsuntüchtiger Mietgegenstände oder schuldhaft verspäteter Lieferung und Bereitstellung des Mietgegenstandes durch das EU 21LIGHTS, kann der Kunde nur Schadenersatz für die Ersatzbeschaffung verlangen, nicht dagegen für entgangenen Gewinn. Für unvorhergesehene Ereignisse übernimmt das EU 21LIGHTS keine Haftung.
4. § 536 BGB (Mietminderung bei Sach- und Rechtsmängeln) findet auf das Mietverhältnis keine Anwendung. § 536a BGB (Schadens- und Aufwendungsersatzanspruch des Mieters wegen eines Mangels) findet nur Anwendung bei vorsätzlich oder grob fahrlässig von dem EU 21LIGHTS verursachten Mängeln.

III. Dienstleistungen

§14 Lieferung und Leistung

1. Auf Wunsch des Kunden können Transporte, Auf- und Abbauarbeiten sowie die Bereitstellung von oder sonstigen Personal durch den Kunden beauftragt werden.
2. Für die Erfüllung des Dienstvertrages behält sich das EU 21LIGHTS vor, Erfüllungsgehilfen zu beauftragen. Auch soweit die Leistungserbringung am Ort des Kunden erfolgt, ist dieser den Erfüllungsgehilfen des EU's 21LIGHTS gegenüber nicht weisungsbefugt. Die Erfüllungsgehilfen des EU's 21LIGHTS werden nicht in den Betrieb des Kunden eingegliedert.
3. Soweit Umstände eintreten, die es dem EU 21LIGHTS nicht ermöglichen, einen Teil der Dienstleistung zu erfüllen, bzw. die Erfüllung der Dienstleistung unmöglich werden lassen, hat das EU 21LIGHTS den Vertragspartner unverzüglich nach Kenntnis des Leistungshindernisses über die teilweise oder

vollständige Nichterfüllbarkeit zu informieren. In diesem Fall ist das EU 21LIGHTS berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise gegen Erstattung etwaiger Gegenleistungen, soweit diese bereits auf nicht verfügbare Leistungsteile im Voraus erbracht wurden, zurückzutreten.

4. Im Vertrag genannte Fristen und Termine für die Erfüllung der Dienstleistung sind unverbindliche Angaben, soweit das EU 21LIGHTS den Zeitpunkt der Erfüllung nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bzw. Fixgeschäft bezeichnet. Die Dienstleistungstermine werden insoweit grundsätzlich nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen des EU's 21LIGHTS vereinbart und verstehen sich unverbindlich und vorbehaltlich rechtzeitiger Verfügbarkeit der eingesetzten Kooperationspartner des EU's 21LIGHTS sowie unvorhergesehener Umstände und Hindernisse, unabhängig davon, ob diese bei dem EU 21LIGHTS oder beim Kooperationspartner eintreffen, insbesondere höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Nichtausstellung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, unverschuldete verspätete Materialanlieferungen etc.
5. Eine verbindlich vereinbarte Zeit für die Erbringung der Dienstleistung verlängert sich angemessen, soweit das EU 21LIGHTS durch Umstände, die weder das EU 21LIGHTS noch dessen Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, an deren Einhaltung gehindert wird. Die Einhaltung der Termine setzt im Zweifel den vorherigen Eingang aller vom Kunden zur Auftragsausführung erforderlichen Unterlagen, Zeichnungen, Vorlagen, Pläne, Genehmigungen, mitwirkungspflichtige Freigaben, die Einhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen sowie das zur Verfügung Stellen von Geräten, Material, Informationen und Einrichtungen, die zur erfolgreichen und vollständigen Erbringung der Leistung des EU's 21LIGHTS nötig sind, voraus. Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, verlängert sich der Zeitpunkt der Erfüllung entsprechend.
6. Verzögert sich die Erbringung der Dienstleistung auf Grund eines vom Kunden zu vertretenden Umstandes oder auf dessen Wunsch, ist das EU 21LIGHTS berechtigt, Ersatz der erforderlichen Mehraufwendungen zu verlangen. Dem Kunden steht im Einzelfall der Nachweis eines geringeren Schadens frei.
7. Das EU 21LIGHTS ist jederzeit berechtigt, die Durchführung der Dienstleistung insgesamt oder teilweise und unabhängig von einer eingegangenen Angebotsbindung abzulehnen, sofern wichtige Gründe vorliegen, insbesondere das negative Ergebnis einer Bonitätsprüfung (Schufa, Creditreform, Bürgel etc.).
8. Teillieferungen und Teilleistungen dürfen vom EU 21LIGHTS durchgeführt werden, sofern dem nicht berechtigte Interessen des Kunden entgegenstehen.

§15 Stornierung und Stornierungskosten

1. Storniert der Kunde bis 14 Tage vor Miet- bzw. Projektbeginn den Vertrag, können dem Kunden entstandene Kosten für Planungsaufwendungen sowie Kosten für die Stornierung von Mietverträgen bei Dritten in Rechnung gestellt werden. Erfolgt eine Stornierung bis 7 Tage vor Projektbeginn, hat der Kunde bis 50% des Auftragsvolumens sowie alle bis dahin tatsächlich entstandenen Kosten des EU's 21LIGHTS zu ersetzen.
Ab 7 Tage vor Projektbeginn hat der Kunde im Falle einer Stornierung 100% des Auftragsvolumens zu entrichten. Dem Kunden bleibt der Nachweis erhalten, dass im Einzelfall ein geringerer Erstattungsbetrag als angemessen anzusetzen ist.

§16 Mitwirkungspflicht des Kunden

1. Sämtliche für die Erbringung der Leistung notwendigen sind dem EU 21LIGHTS zur Verfügung zu stellen. Dies beinhaltet vor allem Anfahrtswege, Parkmöglichkeiten (vor allem für LKW), besondere Eigenheiten und Risiken der Veranstaltung sowie technische Anforderungen und Voraussetzungen.

- Insbesondere sind die vom EU 21LIGHTS angeforderten Energieversorgungsanschlüsse rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
2. Während der stellt der Kunde einen entscheidungsbefugten Ansprechpartner.
 3. Der Kunde hat das Personal des EU's 21LIGHTS sowie dessen Erfüllungsgehilfen während der Dauer der Produktion zu verpflegen. Erfolgt keine Verpflegung, ist das EU 21LIGHTS berechtigt, eine Verpflegungspauschale in Höhe von 30,- € pro Person und Tag zu berechnen.

IV. Werkleistungen

Vorstehende Bestimmungen in Abschnitt III. gelten auch für Werkleistungen des EU's 21LIGHTS neben den nachfolgenden Regelungen:

§17 Änderungen

1. Das EU 21LIGHTS behält sich das Recht vor, vereinbarte Gerätschaften durch andere zu ersetzen, solange dies dem Kundeninteresse nicht entgegensteht oder für den Kunden unzumutbar ist.

§18 Abnahme

1. Übernimmt das EU 21LIGHTS eine vertraglich Verpflichtung zur Herstellung eines Werkes, hat nach Abschluss der Leistung eine Abnahme durch den Kunden zu erfolgen. Die Verweigerung der Abnahme wegen unwesentlichen Mängeln ist ausgeschlossen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde den Vertragsgegenstand nicht innerhalb einer Frist von 12 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung des EU's 21LIGHTS über die Fertigstellung oder einer von dieser gegenüber dem Kunden ausgebrachten Aufforderung zur Abnahme innerhalb angemessener Frist, abnimmt, obwohl er hierzu verpflichtet ist.

V. Bestimmungen für alle Vertragsbeziehungen

§19 Haftung

1. Das EU 21LIGHTS haftet nur für die von ihm, dessen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursachten Schäden. Der Kunde hat einen Schaden unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen sowie alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, diesen so gering wie möglich zu halten.
2. Etwaige Mängel an den Vertragsleistungen des EU's 21LIGHTS sind vom Kunden unverzüglich anzuzeigen. Mängel werden in angemessener Zeit und in wirtschaftlich zumutbarer Art seitens des EU's 21LIGHTS behoben. Sollte eine Behebung unterbleiben oder eine Behebung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll sein, kann der Kunde Minderung verlangen oder den Vertrag kündigen bzw. vom Vertrag zurücktreten.
3. Das EU 21LIGHTS tritt nicht als Veranstalter auf. Die Verantwortung für sämtliche haftungsrechtlichen Angelegenheiten obliegt dem Kunden/Veranstalter.
4. Die Einhaltung der Auflagen der Versammlungsstättenverordnung – VstättVO – in der jeweils gültigen Fassung obliegt dem Kunden/Veranstalter.
5. Der Kunde/Veranstalter ist verpflichtet, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen oder eine entsprechende Police vorzulegen.

§20 Preise und Zahlung

1. Alle Preise in Angeboten des EU's 21LIGHTS sind freibleibend.
2. Im Angebot nicht enthaltene Leistungen werden nur gegen gesonderte Vergütung erbracht.
3. Sämtliche Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
4. Rechnungen sind, falls nicht anders vereinbart, zehn Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig und zahlbar. Bei einer Überschreitung des Fälligkeitsdatums einer Rechnung (Verzug) berechnet das EU 21LIGHTS

Verzugszinsen gem. § 288 BGB in Höhe von 11 Prozent (bei Kaufleuten) bzw. 5 Prozent (bei Verbrauchern) über dem aktuellen Basiszinssatz. Befindet sich der Kunde 14 Tage im Verzug, wird die Rechnung angemahnt. Für jede Mahnung werden Mahngebühren in Höhe von 3,- € berechnet.

5. Das EU 21LIGHTS behält sich das Recht vor, bei einem Auftragsvolumen von mehr als 5.000,- € eine Anzahlung bis zu 100% zu verlangen.

§21 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

1. Sämtliche Informationen, die nicht öffentlich zugänglich sind, sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die die Vertragsparteien von der jeweils anderen Partei erhalten haben, werden stets vertraulich behandelt. Diese Verpflichtung gilt auch für Dritte, die zur Erfüllung einer Leistung vom EU 21LIGHTS beauftragt werden.

§22 Foto-/Urheberrechte

1. Das EU 21LIGHTS ist grundsätzlich befugt, Fotos und/oder Videos der von ihm ausgestatteten Räumlichkeiten bzw. Gebäuden (innen und außen) anzufertigen und diese weiter zu verwerten. Die Urheberrechte an diesen Fotos bzw. Videos liegen ausschließlich beim EU 21LIGHTS. Sie werden dem Kunden auf Anfrage für eine hausinterne Nutzung bzw. Dokumentation zur Verfügung gestellt. Eine darüber hinaus gehende Nutzung ist nicht erlaubt bzw. bedarf stets zuvor der Genehmigung des EU's 21LIGHTS.
2. Bei sämtlichen vom EU 21LIGHTS (oder von ihm beauftragten Dritten) erstellten Werken in Form von Grafiken, Visualisierungen, Dia-Motiven, Konzepten, Zeichnungen, Texten, sonstiges Film-, Ton- und/oder Bildmaterial sowie weiteren Unterlagen verbleibt das (frei verwertbare) Urheberrecht beim EU 21LIGHTS und ist durch den Kunden strikt zu wahren. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen dürfen nur in einem mit dem Kunden zuvor schriftlich vereinbarten Rahmen genutzt werden. Eine weitergehende Nutzung ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Nutzung von Fotos und/oder Videos, die der Kunde selbst oder ein von ihm beauftragter Dritter hergestellt hat.
3. Auch bei nicht ausgeführten oder abgelehnten Konzeptentwürfen verbleibt das Urheberrecht beim EU 21LIGHTS. Die anderweitige Nutzung bedarf ebenfalls und grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des EU's 21LIGHTS.

§23 Schlussbestimmungen

1. Die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ist der Kunde Kaufmann, so ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz des EU's 21LIGHTS.
3. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Vertragsschluss und abweichende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung seitens des EU's 21LIGHTS. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.